

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Clausen
(Hebesatzsatzung)

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **05. März 2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird festgesetzt auf 345 v.H.,
der Hebesatz für die Grundsteuer B wird festgesetzt auf 538 v.H. und
der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 380 v.H..

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07.03.2023 außer Kraft.

Clausen, den **05. März 2025**

(Jens Dresen)
Ortsbürgermeister

